

Satzung der Gemeinde Bühlertal über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Bühlertal erhebt Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **380 v.H.**
 - b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v.H.**
2. für die Gewerbesteuer auf **370 v.H.**
der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bühlertal, 15. Dezember 2021

Hans-Peter Braun
Bürgermeister